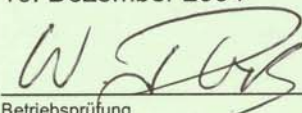



Eignungsnachweis

zum Schweißen von Betonstahl

Dem Unternehmen **Maurer Söhne GmbH & Co. KG**
 wird für den Betrieb in **80807 München, Frankfurter Ring 193**

bescheinigt, daß er geeignet ist, Schweißarbeiten im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Vorschriften	DIN 4099 Schweißen von Betonstahl
Schweißverfahren	Lichtbogenhandschweißen (111, E) teilw. Metall-Aktivgasschweißen (135, tMAG) in eingeschränkter Form
Grundwerkstoffe	BSt 500 S - Betonstähle DIN 488 S235, S275 und S355 nach DIN EN 10 025 und der Bauregel- liste bzw. der Anpassungsrichtlinie Stahlbau
Einschränkungen	tMAG/135 gilt nur für Bild 16 – DIN 4099:1985-11
Schweißaufsichtsperson(en) (Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf)	Herr Dipl.-Ing. (FH) Hahn, Klaus geb. 09.05.1959 Schweißfachingenieur (European Welding Engineer, IWE) Herr Ing. (FH) Kesztyus, Karoly geb. 26.05.1961 Schweißfachingenieur (European Welding Engineer, IWE) Herr Ostermeier, Christof geb. 28.03.1970 Schweißfachmann (European Welding Specialist, IWS) Herr Matschinsky, Gunter geb. 23.05.1953 Schweißfachmann (European Welding Specialist, IWS) Herr Jaremko, Daniel geb. 02.03.1974 Schweißfachmann (European Welding Specialist)
Bemerkungen	keine
Geltungsdauer	vom 21.12.2004 bis 20.12.2007
Eignungsbescheinigung Nr.	BNI 24/04
ausgestellt am	16. Dezember 2004
Allgemeine Bestimmungen siehe Rückseite	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  Betriebsprüfung </div> <div style="text-align: center;">  Siegel </div> </div>

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlaßt.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn
die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben,
oder
wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen:

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes
3. Deutsche Bahn AG, DB-Direktion _____ Brückendezernat
(nur bei Anwendungsgebiet DS 804)
4. z. d. A.